



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 10. NOVEMBER 1976

SONDERDRUCK NR. 888

Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskabinette für Kulturarbeit

vom 12. Oktober 1976

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das Kreiskabinett für Kulturarbeit (nachfolgend Kreiskabinett genannt) ist eine nachgeordnete Einrichtung des Rates des Kreises zur inhaltlichen, fachlich-methodischen Unterstützung und Förderung des künstlerischen Volksschaffens und des Klublebens in den Gemeinden, Städten und Kreisen sowie in den Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

(2) Das Kreiskabinett ist Haushaltsorganisation und juristische Person.

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 2

(1) Das Kreiskabinett übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse des Kreistages und seines Rates sowie der Weisungen des Mitglieds des Rates für Kultur aus. Es arbeitet nach Arbeitsplänen, die auf der Grundlage des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Kreises aufzustellen und vom Mitglied des Rates des Kreises für Kultur zu bestätigen sind.

(2) Das Kreiskabinett fördert das geistig-kulturelle Leben in den Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Produktionsgenossenschaften, in den städtischen und ländlichen Wohngebieten in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten sowie den zuständigen Leitungen, Vorständen und Ausschüssen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere durch die methodische Unterstützung der Kulturhäuser, der ehrenamtlich geleiteten Klubs und des kulturell-künstlerischen Volksschaffens bei der Entwicklung ihrer politisch-ideologischen und gesellschaftlichen Wirksamkeit und ihres Beitrages zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise. Das Kreiskabinett unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen und die Grundorganisationen der FDJ bei der Gestaltung des geistig-kulturellen Lebens in den Gewerkschafts- und FDJ-Gruppen, Brigaden und Kollektiven.

(3) Das Kreiskabinett trägt zur Formung einer schöpferischen Lebenseinstellung bei. Es fördert die verschiedenen Talente des Volkes, besonders der Arbeiterklasse und der Jugend und eröffnet ihnen vielfältige Möglichkeiten, ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu entwickeln.

(4) Das Kreiskabinett bildet Kreisarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens in allen Genres sowie Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich geleiteter Klubs und fördert ihre Wirksamkeit.

(5) Das Kreiskabinett organisiert Leistungsvergleiche, Erfahrungsaustausche und Wettbewerbe der Klubs, Kulturhäuser und der Kollektive des kulturell-künstlerischen Volks-

schaffens. Es wirkt bei der Einstufung der Kollektive, Solisten und Leiter des künstlerischen Volksschaffens auf der Grundlage der Rechtsvorschriften mit.

(6) Das Kreiskabinett sichert die Elementarausbildung für Leiter des künstlerischen Volksschaffens, organisiert die Weiterbildung von ehrenamtlichen Klub- und Kulturfunktionären, insbesondere der Jugendklubs, Dorfkлубs und Klubs der Werktätigen sowie von Diskosprechern. Es unterstützt die Ausbildung in der Spezialschule für Leiter des künstlerischen Volksschaffens, in der Bezirksvolkskunstschule und in der Zentralen Volkskunstschule sowie das Fernstudium an der Fachschule für Klubleiter Meißen-Siebeneichen.

§ 3

(1) Das Kreiskabinett leistet durch die Erarbeitung von Analysen und Einschätzungen, durch die Aufbereitung und Verallgemeinerung praktischer Erfahrungen bei der Gestaltung eines reichen geistig-kulturellen Lebens von hoher ideologischer Wirkungskraft sowie durch die Mitwirkung an der Ausarbeitung entsprechender Beschlüßvorlagen Zuarbeit für die Leitungstätigkeit des Rates des Kreises.

(2) Das Kreiskabinett realisiert seine fachlich-methodische Anleitung, indem es sich auf geeignete Kulturhäuser, Klubs, Volkskunstkollektive und Zirkel stützt. Es fördert ihre Entwicklung zu Konsultationspunkten für ein bestimmtes Aufgabengebiet bzw. Genre. Die Zusammenarbeit mit den betrieblichen Kulturhäusern und die fachlich-methodische Unterstützung ihrer Volkskunstkollektive erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Betriebsgewerkschaftsleitung. Das Kreiskabinett unterstützt die Verbreitung und Erarbeitung von methodischen und Repertoirematerialien für die Klubarbeit und das künstlerische Volksschaffen und organisiert auf diesen Gebieten regelmäßige Erfahrungsaustausche.

(3) Das Kreiskabinett fördert das kulturell-künstlerische Volksschaffen durch die fachlich-methodische Anleitung der künstlerischen Leiter, die Unterstützung der Gruppen im Wettbewerb um den Titel „Hervorragendes Volkskunstkollektiv“, die Organisation offener und massenwirksamer Formen der Volkskunst, die Vorbereitung und Durchführung von Leistungsschauen, Werkstatttagen, Leistungsvergleichen und Ausstellungen des künstlerischen Volksschaffens sowie von Ausstellungen „Freizeit, Kunst und Lebensfreude“. Es fördert Auftrittsmöglichkeiten für Kollektive und Einzelschaffende des künstlerischen Volksschaffens mit dem Ziel, die Wirksamkeit und Ausstrahlungskraft im Territorium zu erhöhen.

(4) Zur Verwirklichung der kulturpolitischen Aufgabenstellung organisiert das Kreiskabinett die demokratische Mitwirkung der sozialistischen Intelligenz, von Künstlern, Wis-

senschaftlern, insbesondere Volkskunstschaffenden und Kulturfunktionären, in den Kreisarbeitsgemeinschaften für die Genres des künstlerischen Volksschaffens, für Diskotheken, für Jugendklubs und Dorfklubs sowie für andere Bereiche. Das Kreiskabinett stützt sich auf diese Arbeitsgemeinschaften bei seiner fachlich-methodischen Arbeit.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Kreiskabinett wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet.

(2) Der Direktor wird durch das Mitglied des Rates des Kreises für Kultur eingesetzt und angeleitet und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor des Kreiskabinetts wird vom Direktor des Bezirkskabinetts für Kulturarbeit in fachlich-methodischen Fragen angeleitet.

(4) Der Direktor vertritt das Kreiskabinett im Rechtsverkehr. In Abwesenheit des Direktors wird das Kreiskabinett durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter vertreten.

(5) Entsprechend dem vom Rat des Kreises bestätigten Struktur- und Stellenplan realisieren die kulturpolitisch-künstlerischen Mitarbeiter die auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes formulierten Aufgaben. Im Auftrag des Direktors des Kreiskabinetts organisieren sie die Tätigkeit der bestehenden Kreisarbeitsgemeinschaften bzw. anderer ehrenamtlicher Gremien.

Schlußbestimmungen

§ 5

(1) Der Rat des Kreises kann abweichend von dieser Anordnung in Übereinstimmung mit dem Rechtsträger des Kreiskulturhauses festlegen, daß das Kreiskabinett Bestandteil des Kreiskulturhauses ist. Dabei ist zu sichern, daß das Kreiskabinett gemäß den §§ 2 und 3 seine Aufgaben wahrnehmen kann.

(2) Den Rahmenstellenplan für das Kreiskabinett erläßt der Minister für Kultur durch gesonderte Anweisung.

(3) Diese Anordnung gilt sinngemäß auch für Stadt- bzw. Stadtbezirkskabinette für Kulturarbeit.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 12. Oktober 1960 über die Umbildung der Kreisvolkskunstkabinette in Kreiskabinette für Kulturarbeit (GBl. II Nr. 34 S. 391) sowie der § 5 der Anordnung Nr. 2 vom 2. April 1971 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande (GBl. II Nr. 40 S. 315) außer Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1976

Der Minister für Kultur

Hoffmann



B, III, 2

